

SO *persönlich*

Offizielle Mitgliederzeitschrift, Nr. 6, November/Dezember 2018, 86. Jahrgang



Mobbing: Neu gibt's ein Mediationsverfahren

Seite 3

In dieser Ausgabe

Solidaritätsbeiträge –
«Hat der Berg eine Maus geboren?»
Seite 4

Rechtsberatung – Mutterschaft ist
keine Krankheit
Seite 6

Informationen aus den Sektionen
Seite 11



Impressum

Obligatorisches Organ des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes und seiner Unterverbände Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein, Kantonsschullehrerverein Solothurn und Olten, Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Wegmacherverband, Personalverband soH, Verband der kantonalen Polizeibeamten, Freiheitsentzug.

SOpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember). Manuskripte und Beiträge sind rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 30.–

www.staatspersonal.ch

Verbandssekretariat,
Redaktion und Rechtsauskunft:
Dr. iur. Pirmin Bischof
Rechtsanwalt und Notar
St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Telefon 032 333 33 11
Fax 032 333 33 12
bischof@law-firm.ch

Layout, Satz, Druckvorstufe:
c&h konzepte werbeagentur ag
Biberiststr. 8g, 4500 Solothurn
Telefon 032 621 22 75
info@werbekonzepte.ch

Druck und Vertrieb:
Rüegger Satz + Druck AG
St. Urbangasse 39
4503 Solothurn
Telefon 032 622 11 44
info@rueegger-druck.ch

**Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe:
4. Februar 2019**

Mitglied werden?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus und senden Sie ihn ein!

Solothurnischer Staatspersonal-Verband
Dr. iur. P. Bischof
Müllerhof, St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Fax 032 333 33 12

.....
Ich bewerbe mich als Mitglied der Sektion

Name, Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Tel. Geschäft

Tel. privat

Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Datum Eintritt in Staatsdienst

Arbeitsort, Funktion

Lohnklasse

Pensum

Ich wünsche keine Werbung

Datum, Unterschrift

Aus der GAVKO

Neues Mobbingverfahren und neue Lohnvergleiche

Die GAV-Kommission hat an ihrer Oktober- und Novembersitzung ein neues Mobbingverfahren verabschiedet und die Lohnvergleiche 2018 geprüft. Der Gesamtarbeitsvertrag bewährt sich eigentlich dauernd mit seiner Flexibilität. Anstatt mit einem aufwändigen und zeitraubenden Gesetzgebungsverfahren können dank dem GAV einvernehmliche Änderungen des Personalrechts schnell und einfach ausgehandelt und beschlossen werden. Die GAVKO hat so seit 2005 fast 50 GAV-Revisionen beschlossen.



Dr. iur.
Pirmin Bischof,
Sekretär

Mobbing: Neu ein Mediationsverfahren

Der GAV kennt heute in § 231 ff. ein relativ einfaches Verfahren für Fälle, in denen sich eine Person gemobbt

fühlt. Neben Verhaltensmassnahmen sieht der GAV heute ein informelles Anzeigeverfahren unter Bezug einer Vertrauensperson vor. Als zweite Stufe ist dann gleich die Einsetzung einer formellen Untersuchungskommission durch den Regierungsrat vorgesehen.

Um eine niederschwelligere Lösung einer oft verfahrenen Situation zu finden, schaltet die GAVKO nun ein Mediationsverfahren dazwischen. Der Mediator oder die Mediatorin hat das Recht, in Akten Einsicht zu nehmen, kann Einzel- oder gemeinsame Gespräche führen, Fachpersonen beiziehen und vorsorgliche Massnahmen vorschlagen. Erst wenn die Mediation scheitert, kommt eine formelle Untersuchungskommission zum Zug. Die GAVKO hat in zwei Beratungen und nach intensiven, teilweise kontroversen Diskussionen einen gemeinsamen Vorschlag zur GAV-Änderung gefunden.

Lohnvergleiche: Klare Verbesserungen in 10 Jahren

Die GAVKO nimmt jährlich die Lohnvergleiche für Verwaltung/Schulen und Spitäler entgegen. Die Vergleiche werden von einer externen Experten-

stelle erstellt und basieren auf den Lohndaten von vier Vergleichskantonen.

Die Lohnzahlen 2018 haben erfreulicherweise ergeben, dass unser Kanton nun in fast allen Bereichen im «grünen Bereich» ist. Das heisst: Solothurn steht mit der Besoldung der meisten untersuchten Funktionen besser da als die Vergleichskantone. Das war nicht immer so! Als der GAV 2005 in Kraft trat, fand sich der Kanton Solothurn im Lohnvergleich beim Grossteil der Funktionen im «roten» Bereich.

Mit dem Ergebnis der Lohnverhandlungen, einer Erhöhung von einem Prozent auf den 1.1.2019, sollte dieser Trend gehalten werden können.

Und sonst...

Im weiteren hat die GAVKO Verfeinerungen bei der Verwendung und Kontrolle der Solidaritätsbeiträge andiskutiert und zwei GAV-Änderungen betreffend der Altersentlastung der Lehrpersonen und der Erhöhung der Entschädigung von Rechtspraktikanten genehmigt. ■

Solidaritätsbeiträge

«Hat der Berg eine Maus geboren?»

Das war der zutreffende Titel der Berichterstattung der Solothurner Zeitung (SZ) vom 8. November zur KR-Debatte betreffend Solidaritätsbeiträge aufgrund einer Interpellation der SVP im Kantonsrat. Kantonsrat Fabian Gloor (CVP) hat die Debatte gut zusammengefasst: «Ein Skandal ist bei bestem Willen nicht zu erkennen, der wurde herbeigeredet». Auch der neue Chefredaktor Balz Bruder, der das Thema Solidaritätsbeiträge prominent auf der Frontseite der SZ immer wieder thematisiert hat, musste in seinem Kommentar lakonisch feststellen: «Ein Skandal ist das in der Tat nicht; die Akte bleibt aber unerledigt.»



Beat Käch,
Präsident

Die SVP hat sogar eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) gefordert; eine absolut lächerliche Forderung, wie das auch Markus Ammann (SP) in der KR-Debatte

richtig festgestellt hat. Auslöser der ausufernden Mediendebatte war die teilweise Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) durch den Lehrerverband Solothurn (LSO) mit Beiträgen des Solidaritäts-Fünflibers. Der Chefredakteur der SZ hat dann auch in seinem Bericht in der SZ vom 18. Oktober eine völlig falsche Aussage gemacht: «Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmten der Zweckentfremdung zu».

Von Zweckentfremdung kann keine Rede sein! Die Finanzkontrolle (KFK) als unabhängige Revisionsstelle, die die Verwendung der Solidaritätsbeiträge überprüft, hat die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) im Jahr 2014 aufgefordert, § 27 GAV («Die Solidaritätsbeiträge gelten die Aufwendungen und Leistungen der vertragsschliessenden Personalverbände ab, welche im Rahmen der kollektiven Interessenvertretung beim Ausarbeiten, Aushandeln, Vollzug und der Weiterentwicklung des Gesamtarbeitsvertrages zugunsten aller Arbeitnehmenden anfallen») zu konkretisieren, was die Personalverbände in einem Papier am 15.12.2014 auch gemacht haben.

Die fünf Personalverbände haben in diesem Papier den Verwendungszweck der Solidaritätsbeiträge

konkretisiert (12 Leistungen der Verbände wurden aufgeführt, die zu Lasten der GAV-Rechnung verrechnet werden dürfen); Einzelberatungen zu individuellen Fragen der Verbandsmitglieder wurden von der GAV-Rechnung ausgeschlossen und die Verrechnung der Solidaritätsbeiträge mit den Verbandsbeiträgen wurden ermöglicht, damit die Verbandsmitglieder nicht doppelt für den GAV bezahlen. Dass auch Staatsangestellte, Lehrkräfte und das Spitalpersonal, die nicht Mitglieder der fünf Verbände sind, ihren Solidaritätsbeitrag leisten, ist in jedem andern GAV auch üblich, denn es profitieren ja alle von den Errungenschaften des GAV (Ausschluss von «Trittbrettfahrern»).

In diesem Papier wurden auch einheitliche Abrechnungen aller fünf Verbände festgelegt. Gemäss diesem Papier kann der LSO denn auch 30 Prozent seiner Informationskosten, seiner Entscheidungsfindungskosten, seiner Verwaltungskosten und seiner Personalkosten (inklusive Lohnnebenkosten) durch GAV-Beiträge decken – und das hat der LSO auch gemacht. Die Arbeitnehmer in der GAVKO betrachten die Ausfinanzierung der PKSO denn auch als Lohnnebenkosten, was die Finanzkontrolle (KFK) in ihrer Sonderprüfung bestätigt hat. Von Zweckentfremdung kann also keine Rede sein!

Ich kann als langjähriges Finanzkommissionsmitglied (FIKO KR) die ausgezeichnete Arbeit der Finanzkontrolle nur bestätigen; nie wurde die Unabhängigkeit und die grosse Fachkompetenz der kantonalen Finanzkontrolle angezweifelt. Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle zur GAV-Abrechnung werden als 1. Aufsichtsinstanz des KR von der Geschäftsprüfungskommission

(GPK) immer behandelt und auch da gab es keine Beanstandungen über die Verwendung der Solidaritätsbeiträge der fünf GAV-Verbände. Ebenfalls war die FIKO (als 2. Aufsichtsgremium im KR) mit den Revisionsberichten zur GAV-Rechnung immer einverstanden. Die fünf GAV-Verbände geben der Finanzkontrolle und der GPK Rechenschaft über die Verwendung der GAV-Beiträge (und das sehr detailliert) und sie können jederzeit Auskunft bei den einzelnen Verbänden einholen, was auch gemacht wurde. Die fünf GAV-Verbände haben gegenüber der Finanzkontrolle und den Aufsichts-

gremien absolut keine Geheimnisse und legen die Verwendung des Solidaritäts-Fünflibers offen dar.

Aufgrund der Medienberichte und der Interpellation im KR ist die GAV-Kommission aber bereit, die Verwendung der Solidaritätsbeiträge zu überprüfen und zu verfeinern. Die fünf GAV-Verbände werden die Finanzkontrolle, die Aufsichtsgremien und natürlich Sie, liebe Staatsangestellte, über die Resultate dieser Überprüfung zu gegebener Zeit orientieren. ■



Jetzt notieren und anmelden

Pensionierten-Essen 2019

Bereits zum neunten Mal findet das jährliche Pensionierten-Essen des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes statt.

Dieses Jahr sind alle Mitglieder eingeladen, die im Jahr 2018 in Pension gegangen sind und im kommenden Jahr 2019 pensioniert werden.

Freitag, 13. September 2019 ab ca. 17.30 Uhr mit Apéro und Nachtessen
Ort wird noch bekannt gegeben!

Melden Sie sich bereits jetzt an in unserem Sekretariat: 032 333 33 11 oder per E-Mail: admin@law-firm.ch

Besten Dank!

Rechtsberatung

Mutterschaft ist keine Krankheit

Die gesetzliche Normierung des Mutterschaftsurlaubs gehört zu den gewichtigen familienpolitischen Instituten. Ebenso bedeutsam ist der Mutterschaftsurlaub jedoch für die Konkretisierung der Gleichberechtigung der Frauen in der Arbeitswelt. Er erlaubt erwerbstätigen Frauen, sich nach der Geburt eines Kindes für einige Wochen vollumfänglich dem Neugeborenen zuwenden zu können, ohne dabei in finanzielle Bedrängnis zu kommen. Der Mutterschaftsurlaub ist jedoch nicht nur regelmässig Gegenstand von politischen Diskussionen. Auch musste sich die Rechtsprechung in jüngster Vergangenheit wiederholt damit befassen.



Jonas Jakob
Schmid, MLaw
Bischof Stampfli
Rechtsanwälte

Seit dem 1. Juli 2005 ist das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) in Kraft. Damit ist die Schweiz eines

der letzten Länder in Europa, das sich zu einer Lohnfortzahlungspflicht nach der Niederkunft ge- äussert hat. Gestützt auf das EOG steht folglich allen erwerbstätigen Frauen nach der Geburt eines Kindes ein bezahlter Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen zu. Eine entsprechende Grundlage für den Anspruch der Arbeitnehmerin auf einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen nach der Niederkunft sieht ebenfalls das Schweizerische Obligationenrecht in Artikel 329f vor.

Mit § 48 des Gesetzes über das Staatspersonal (Staatspersonalgesetz, StPG, BGS 126.1) geht der Kanton Solothurn über das durch das EOG vorgeschriebene Minimum von 14 Wochen zu 80 Prozent Lohn hinaus und gewährt seinen Arbeitnehmerinnen einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Mit § 190 wird dieser Anspruch für Arbeitnehmerinnen in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis in Gesamtarbeitsvertrag (GAV) übernommen. Im Anstellungsverhältnis gilt dieser erweiterte Anspruch auf zwei zusätzliche Wochen Mutterschaftsurlaub jedoch erst ab dem dritten Dienstjahr. Der Anspruch beginnt mit der Niederkunft und dauert folglich für unbefristet angestellte Arbeitnehmerinnen ab dem dritten Dienstjahr 16

Wochen. Unbefristet angestellten Frauen im 1. und 2. Dienstjahr, sowie befristet angestellten Frauen steht der Anspruch auf 14 Wochen Lohnfortzahlung zu. Während 16, resp. 14 Wochen wird der Mutter der Lohn in vollem Umfang ausgerichtet. Zwar können Feiertage und Urlaube, die in die Zeit des Mutterschaftsurlaubs fallen, weder vor- noch nachbezogen werden. Der Bezug eines Mutterschaftsurlaubes bewirkt demgegenüber aber auch keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches (§ 191 Abs. 2–3 GAV).

Obwohl der Anspruch der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschaftsurlaub in der Schweizer Arbeitswelt etabliert ist, bietet er nebst des jüngst auf politischer und gesetzgeberischer Ebene heftig diskutierten Vaterschaftsurlaubs auch in der Rechtsprechung wiederholt Anlass zur Klärung. So mussten sich die Gerichte vermehrt zur rechtlichen Einordnung des Mutterschaftsurlaubs im Zusammenhang mit der Abwesenheit der Arbeitnehmenden infolge von Ferien, unbezahltem Urlaub oder Krankheit äussern.

Im September 2016 hatte sich das Solothurnische Verwaltungsgericht insbesondere mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Mutterschaftsurlaub bei der Berechnung der Dienstjahre im Hinblick auf ein Dienstaltersgeschenk zu berücksichtigen sei oder nicht. Das Departement des Innern setzte den Mutterschaftsurlaub dem Bezug von Urlaubstagen gleich und behauptete, dieser sei nach § 111 GAV bei der Ermittlung der Dienstjahre nicht anzurechnen. In Übereinstimmung mit der Arbeitnehmerin hielt das Verwaltungsgericht dem entgegen, dass der Mutterschaftsurlaub nicht als Urlaub im

Sinne von § 111 GAV gelte, da er im GAV im Kapitel «Leistungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst und Mutterschaft» geregelt sei. Wie bei Krankheit, Unfall oder Militärdienst werde auch beim Mutterschaftsurlaub die Abwesenheit der Arbeitnehmenden als Arbeitszeit bewertet und sei demnach voll zu entlohnen. Demgemäss könne der Mutterschaftsurlaub nach § 121 GAV auch nicht an die jährliche Höchstzahl von bezahlten Urlaubstagen angerechnet werden. Der Mutterschaftsurlaub darf – so das Verwaltungsgericht – nicht dienstdauerermindernd berücksichtigt werden (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 1. September 2016; SOG.2016.21).

Folgerichtig hat eine Frau, welche vor, während oder unmittelbar nach der Niederkunft über eine längere Zeit krankgeschrieben wird, Anspruch auf Lohnfortzahlung im vollen Umfang. So gewährleistet § 174 GAV allen Arbeitnehmenden bei Krankheit und Unfall einen Anspruch auf den vollen Lohn während der Probezeit für die Dauer von 6 Monaten und nach Ablauf der Probezeit unabhängig vom Ausmass der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von 12 Monaten. Wenn hingegen die Arbeitnehmerin aufgrund ihrer Erkrankung länger als 12 Monate krankschrieben wird, die Arbeitsunfähigkeit also nach Ablauf von 12 Monaten ganz oder teilweise fort dauert, wird das Anstellungsverhältnis von Gesetzes wegen im Umfang der Arbeitsunfähigkeit aufgelöst.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hatte sich jüngst mit einem ebensolchen Fall zu beschäftigen. Verkürzt zusammengefasst stellte sich die Situation wie folgt dar: Eine Arbeitnehmerin erkrankte kurz vor der Geburt und musste in der Folge zum Schutz von Mutter und Kind krankgeschrieben werden. Nach der Geburt des Kindes bezog sie den ihr zustehenden Mutterschaftsurlaub und erhielt von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) die ordentliche Mutterschaftsentschädigung. Die Arbeitnehmerin konnte krankheitsbedingt ihre Arbeitsstelle nach dem Mutterschaftsurlaub nicht resp. nicht zu ihrem vollen Pensum wieder aufnehmen.

Nach rund einem Jahr, seit dem die Arbeitnehmerin erstmals krankgeschrieben worden war, gewährte ihr der Arbeitgeber das rechtliche Gehör und führte im Wesentlichen aus, dass aufgrund der ununterbrochen vollständig resp. teilweise bestehenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als 12 Monaten der Anspruch auf Lohnfortzahlung erlösche und



mit dem Erlöschen auch das Anstellungsverhältnis im Ausmass der Arbeitsunfähigkeit von Gesetzes wegen ende. Es folgte die entsprechende Feststellungsverfügung, nach der das Anstellungsverhältnis mit der Arbeitnehmerin ende und die Auszahlung der Krankentaggelder ausgelöst werde. Dagegen setzte sich die Frau erfolgreich zur Wehr, da der Arbeitgeber in die Berechnung der 12-monatigen Frist die 16 Wochen Mutterschaftsurlaub zu unrecht als Krankheitstage miteinbezog.

Wie die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats in ihrem Bericht vom

3. Oktober 2002 festhält, bezweckt der Mutterschaftsurlaub, dass sich die Mutter von Schwangerschaft und Niederkunft erholen kann und ihr die nötige Zeit eingeräumt wird, sich in den ersten Monaten intensiv um ihr Kind zu kümmern, ohne dabei in finanzielle Bedrängnis zu kommen. So unterscheidet das Gesetz auch klar zwischen Krankheit (Art. 3 ATSG) und Mutterschaft (Art. 5 ATSG; Art. 1a Abs. 2 lit. a und c KVG). Im GAV wird zwar Krankheit und Unfall zusammen mit dem Mutterschaftsurlaub im selben Unterabschnitt («d. Leistungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst und Mutterschaft») genannt. Wobei Unfall und Krankheit (1.; § 173 ff.) einerseits und Mutterschaftsurlaub (4.; § 190 ff) andererseits unter separaten Titeln getrennt geregelt sind. Folglich widerspricht es Sinn und Zweck des Gesetzgebers, wenn der Mutterschaftsurlaub als Krankheitstage angerechnet würde. Beim Mutterschaftsurlaub handelt es sich folgerichtig um eine Befreiung von der Arbeitspflicht infolge der Niederkunft und nicht um eine Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit. Der gesetzliche Anspruch auf Mutterschaftsurlaub unterbricht diese 12-monatige Frist und die Lohnfortzahlungspflicht verlängert sich entsprechend.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stützt diese Ansicht. Wie er in seinem Entscheid ausführt, sei der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall zu unterscheiden vom Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub. So gründe ersterer in der durch Krankheit oder Unfall ausgelösten Arbeitsunfähigkeit der oder des Arbeitnehmenden und gebiete es dem Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht den Lohnanspruch auch dann zu gewähren, wenn der oder die Arbeitnehmende die Arbeitsleistung deshalb nicht mehr erbringen könne. Entsprechend obliege dem Arbeitgeber die 12-monatige Lohnfortzahlungspflicht an erkrankte oder verunfallte Arbeitnehmende

gemäss § 47 StPG und § 174 GAV. Mutterschaft werde als Anspruchsgrundlage für die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nicht erwähnt, wohingegen der bezahlte Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen durch die Niederkunft der Arbeitnehmerin ausgelöst werde.

Gemäss den weiteren Ausführungen des Regierungsrates handle es sich bei der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall und beim Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub um zwei verschiedene Rechtsgrundlagen resp. Leistungspflichten, welche auch gesondert geltend gemacht werden können. Ein Anrechnen des Mutterschaftsurlaubes an die lohnfortzahlungsberechtigten Krankheitstage sei nicht möglich. Während der Lohn bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls vom Arbeitgeber zu zahlen sei, werde die Mutterschaftsentschädigung über die Erwerbssersatzordnung (EO) finanziert. Würde der Mutterschaftsurlaub an die lohnfortzahlungsberechtigten Krankheitstage angerechnet, so hätte der Kanton (als Arbeitgeber) nur während acht statt der gesetzlichen 12 Monaten Lohnfortzahlung geleistet, was dem Sinn und Zweck des bezahlten Mutterschaftsurlaubes und des Anspruchs auf Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall zuwiderlaufen würde und folgerichtig gesetzeswidrig wäre.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass nach dem Willen des Gesetzgebers der Mutterschaftsurlaub die Befreiung von der Arbeitspflicht infolge Niederkunft darstellt. Erkrankt eine Arbeitnehmende unmittelbar vor, während oder nach der Niederkunft, unterbricht der gesetzlich geregelte Mutterschaftsurlaub die 12-monatige Lohnfortzahlungsfrist und die Lohnfortzahlungspflicht verlängert sich entsprechend maximal um 14 Wochen, in unbefristeten Arbeitsverhältnissen ab dem dritten Dienstjahr um 16 Wochen. ■

Jetzt vormerken!

**Abgeordnetenversammlung am Freitag, 29. März 2019, 17.00 Uhr
im Kantonsratssaal, Rathaus Solothurn.**

Die Abgeordneten erhalten eine schriftliche Einladung zu gegebener Zeit.

Aufruf an die Mitglieder

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen, Namensänderungen usw. umgehend mit. Nur so ist eine korrekte Führung der Adressdatenbank gewährleistet und sichergestellt, dass Sie auch bei Umzug und sonstigen Änderungen immer die Verbandszeitschrift, Mitgliedsausweis, Rechnung usw. erhalten.

Am einfachsten geht dies neu auf dem elektronischen Weg unter www.staatspersonal.ch <<Adressänderungen>> oben rechts (vgl. Abbildung).

The screenshot shows a web browser window displaying the website of the Solothurnischer Staatspersonal-Verband. The page title is 'Adressänderung'. The navigation menu includes 'Startseite', 'Über uns', 'Sektionen', 'News', 'GAV', 'Ihre Vorteile', and 'SGPersönlich'. The main content area features a sidebar with 'Über uns', 'Geschäftsleitung', 'Jetzt beitreten', and 'Adressänderung' (highlighted in red). The main form contains the following fields: 'Mitgliedsnummer (*)', 'Name (*)' (with sub-fields for 'Vorname' and 'Nachname'), 'Email (*)', 'Neue Adresse (*)', and 'Alte Adresse'.

Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, bitte das Sekretariat schriftlich informieren:
Solothurnischer Staatspersonal-Verband, St. Niklausstrasse 1/Müllerhof, 4500 Solothurn

Wie auch immer Ihr Traumhaus aussieht.
Machen Sie es möglich.

0.25 % Ihr Zinsbonus!
Info: www.staatspersonal.ch



Was auch immer Sie noch vorhaben:
Wir sind Ihre verlässlichen Partner für einfache und
sichere Hypotheken und Versicherungslösungen.

www.baloise.ch/hypothek

 **Baloise Bank SoBa**

Informationen aus den Sektionen

Sektion Solothurn

Gratulationen

95. Geburtstag

Werner Ammann, Obergärtner, Riedholz (18.12.)

85. Geburtstag

Kurt Meyer, Adjunkt, Solothurn (27.11.)

80. Geburtstag

Gabriel Kruppenacher, Steuerpräsident, Bellach (30.11.)

Urs Glutz, Zeichner, Solothurn (17.12.)

75. Geburtstag

Elsbeth Habegger, Sekretärin, Bettlach (02.11.)

Marianne Kofmel, Sachbearbeiterin, Solothurn (02.12.)

Johanna Wetterwald, Schulsekretärin, Solothurn (13.12.)

70. Geburtstag

Katharina Brechbühler, Raumpflegerin, Gerlafingen (04.11.)

Franz Grämiger, Asyl-Befrager, Solothurn (14.11.)

Heinz Adam, Leiter Stipendien, Oberdorf (24.11.)

André Beuchat, Technischer Assistent, Obergerlafingen (9.12.)

65. Geburtstag

Susanna Rudolf von Rohr, Sachbearbeiterin, Solothurn (11.11.)

Bernard Staub, Amtsleiter, Rüttenen (01.12.)

Mario Petiti, Leiter Schulaufsicht, Bellach (09.12.)

Sektion Balsthal

Gratulationen

75. Geburtstag

Gerhard Vögeli, pens. Amtsgerichtsschreiber-Stv., Richteramt Thal-Gäu (Balsthal), Mümliswil (24.02.)

70. Geburtstag

Pius Kissling, pens. Chefinstruktor, Ausbildungscenter AMB/ziko (Balsthal), Oberbuchsiten (19.01.)

65. Geburtstag

Ruth Studer, pens. Schulhilfe, Heilpädagogisches Schulzentrum HPSZ (Balsthal), Aedermannsdorf (10.02.)

60. Geburtstag

Rudolf Hug, Leiter Erbschaftsamt, Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach (Grenchen), Holderbank SO (21.01.)

Susanne Lisser, Raumpflegerin, Schmelzihof (Balsthal), Oensingen (11.02.)

Sektion Dorneck-Thierstein

Gratulationen

70. Geburtstag

Paolo Pellegrini, Basel (11.09.)

Willi Rätz, Breitenbach (19.11.)

65. Geburtstag

Martin Roth, Basel (25.10.)



Profitieren auch Sie von einer Hypothek mit einem Zinssatz von 0,77 %*

Mit einer Mitgliedschaft beim Solothurnischen Staatspersonal Verband

Mitglieder erhalten eine exklusive Reduktion von 0,25 % auf ihre Hypothek.

Erfahren Sie mehr über unsere Angebote. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme:

Simon Bürki, Berater Privatkunden
Solothurn, Tel. 032 624 52 88

Vanessa Schmid, Hypotheken-Expertin
Solothurn, Tel. 032 624 53 39
credit-suisse.com/hypotheken

* Zinssatz für eine 1-jährige Flex-Rollover-Hypothek per 30.11.2018. Die aufgeführten Zinssätze verstehen sich als Richtwerte. Massgebend sind die Konditionen gemäss den jeweils aktuellen Produktdokumentationen. Diese gelten für erstklassige und selbstbewohnte Wohnobjekte und für Kreditnehmer mit einwandfreier Bonität. Die Zinssätze können jederzeit ändern. Alle Angaben ohne Gewähr.

Copyright © 2018 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

Sektion Polizei

Dienstjubiläen

20 Jahre (im November)

Marco Hofmann

20 Jahre (im Dezember)

Marlene Steffen-Maurer

15 Jahre (im November)

Eveline Bader

Gratulationen

85. Geburtstag

Werner Bürki, Oensingen (26.11.)

80. Geburtstag

Hugo Gfeller, Solothurn (23.11.)

75. Geburtstag

Beat Brunner, Selzach (03.12.)

Hans Rudolf Binz, Oensingen (25.12.)

Walter Käser, Bellach (26.12.)

70. Geburtstag

Ruth Bader, Bettlach (20.12.)

Bruno Bernhard, Biberist (23.12.)

65. Geburtstag

Rita Wyss-Vitelli, Zuchwil (13.12.)

50. Geburtstag

Georg Howald, Mobile Polizei (20.11.)

Roger Huber, PP Trimbach (08.11.)

Philippe Klaus, FV Verkehr (03.12.)

Patrick Meyer, Regionenposten Olten (03.12.)

Daniel Studer, Regionenposten Olten (19.12.)

40. Geburtstag

Marcel Hausheer, Mobile Polizei (14.11.)

Jascha Linz, Sachbearbeiter zivil Ermittlungen (23.12.)

Sascha Lüthi, Service Desk (06.12.)

David Meyer, Polizeiposten Biberist (27.12.)

30. Geburtstag

Reto Kohler, Fahndung Ost (23.11.)

Petra Sommer, Mobile Polizei (15.11.)

Todesfälle

Willy Brosi, alt Feldweibel (21.07.)

Niklaus Keller, alt Feldweibel mbA (06.08.)

Sektion Freiheitsentzug

Dienstjubiläum

15 Jahre

Peter Schefer, JVA Solothurn (01.11.)

Gratulationen

65. Geburtstag

Josef Probst, JVA Solothurn (28.11.)

60. Geburtstag

Susanne Imbach, JVA Solothurn (10.12.)

Therese Götschi, JVA Solothurn (16.12.)

55. Geburtstag

Andreas Voigtländer, JVA Solothurn (23.12.)

Sektion Wegmacher

Gratulationen

85. Geburtstag

Oswald Schmid, Kreisbauamt II, Dulliken (21.12.)

80. Geburtstag

Peter Schöni, Kreisbauamt II, Matzendorf (11.10.)

Gerhard Grütter, Kreisbauamt II, Neuendorf (11.10.)

60. Geburtstag

Roland Bieri, Kreisbauamt I, Bettlach (22.12.)

Solothurnischer Kantonalschullehrerverband

Gratulationen

85. Geburtstag

Kurt Semmler (18.11.)

75. Geburtstag

Mario Ursprung (07.11.)

Ronald Baumgartner (14.11.)

70. Geburtstag

Thomas Marti (23.11.)

Toni Häner (18.12.)

Sektion Berufsschullehrer

Dienstjubiläen

30 Jahre

Gabriele Van der Floe, KBS Solothurn (15.10.)

Ursula Naef-Wyss, GIBS Solothurn (31.12.)

25 Jahre

Oliver Leist, GIBS Solothurn (30.11.)

15 Jahre

Pascal Bucher, BBZ Olten GIBS (29.10.)

10 Jahre

Dieter Amann, BBZ Olten Kaufmännische Berufsfachschule (01.08.)

Martina Hochuli, BBZ Olten GIBS (01.08.)

Benjamin Hofer, BBZ Olten GIBS (01.08.)

Mona Maria Junker-Zimmermann, BBZ Olten GIBS (01.08.)

Eduard Lack, BBZ Olten GIBS (01.08.)

Luca Nembrini, BBZ Olten GIBS (01.08.)

Cornelia Pulver, BBZ Olten Kaufmännische Berufsfachschule (01.08.)

Doris Schütz-Flückiger, BBZ Olten BSGS Berufl. Grundbildung (19.10.)

Milena Groppa, BBZ Olten GIBS (10.11.)

Gratulationen

60. Geburtstag

Rosmarie Gerber, BBZ Olten, Wangen an der Aare (15.09.)

Regula Born, KBS Solothurn, Hägendorf (16.10.)

Markus Lüscher, BBZ Olten, Fulenbach (02.11.)

Eliane Rüefli-Sulzer, BBZ Olten, Olten (16.12.)

55. Geburtstag

Ferdinand Streit, BBZ Olten, Obergösgen (16.08.)

Curt Amend, BBZ Olten, Olten (22.08.)

Stefan Frey, BBZ Olten, Wauwil (06.10.)

Rainer Nussbaumer, BBZ Olten, Fulenbach (25.11.)

50. Geburtstag

Dominik Hirschi, BBZ Solothurn Grenchen, Schafis (24.09.)

Nuria Lang, BBZ Olten, Bergdietikon (28.08.)

45. Geburtstag

Claudia Allemann, BBZ Solothurn Grenchen, Bettlach (08.12.)

Nicola Berardelli, GIBS Solothurn, Aarwangen (04.09.)

40. Geburtstag

Fabrice Blanckarts, BBZ Olten, Riehen (02.08.)

Mirjam Höhener, BBZ Olten, Hägendorf (30.09.)

Personalverband soH

Dienstjubiläen

35 Jahre

Markus Heri, Radiologie BSS (01.11.)

30 Jahre

Katrin Schär Oberli, Psychiatrische Dienste
(12.12.)

*Bitte reservieren Sie sich schon heute die Daten
unserer Mitgliederanlässe im 2019:*

- Generalversammlung: Donnerstag, 25. April 2019
- Föörobe-Anlass: Donnerstag, 6. Juni 2019
- Jubilarenfeier: Freitag, 28. Juni 2019
- Verbandsreise: Freitag, 6. September 2019

Allen Jubilaren

*Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich
und wünschen im Beruf wie Privat weiterhin
alles Gute.*

*Wir entbieten den Trauerfamilien unser
herzliches Beileid.*



AZB

CH-4500 Solothurn 2

POST CH AG

Adressberichtigung melden:

Dr. iur. Pirmin Bischof

Postfach

4502 Solothurn